

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 22. Oktober 2025 • 24. Jahrgang • Nummer 11/2025

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtlicher Teil:

Einreichung von Wahlvorschlägen zur Bürgermeisterwahl 2026..... Seite 1

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans
„Im Busendorfer Felde“, Stadt Beelitz, OT Busendorf..... Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft
Schlunkendorf Seite 5

Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Christinenhof Seite 5

Sitzungstermine der Stadt Beelitz Seite 7

Einwohnerstatistik der Stadt Beelitz Seite 8

Nicht amtlicher Teil:

Beratungsangebote der Stadt Beelitz..... Seite 9

— Amtlicher Teil —

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beelitz Folgendes bekannt:

Wahltermin und Wahlzeit

Tag für die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters:

Sonntag, 08. März 2026, 08:00 bis 18:00 Uhr

Tag für die etwaige notwendig werdende Stichwahl:

Sonntag, 22. März 2026, 08:00 bis 18:00 Uhr

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Haupt- und den Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beelitz festgelegt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu wird auf folgendes hingewiesen

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gemäß § 69 Absatz 1 BbgKWahlG eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listen-

vereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG spätestens bis

Donnerstag, den 01. Januar 2026, 12:00 Uhr

bei dem

Wahlleiter der Stadt Beelitz, **Herrn Emanuel Stuwe**,
Berliner Straße 202, 14547 Beelitz

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§ 70 Absatz 1 BbgKWahlG). Die Aufnahme in den Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 70 Absatz 3 BbgKWahlG). Die Bewerberin/der Bewerber darf gemäß § 70 Absatz 7 BbgKWahlG nur auf einen Wahlvorschlag benannt werden.

2.2 Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihren beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.
- 2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet – Stadt Beelitz – zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
- Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Auf § 33 BbgKWahlV, Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, und die sonstigen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV, insbesondere §§ 63 bis 82 BbgKWahlG und §§ 33 bis 40 BbgKWahlV, weise ich ausdrücklich hin.

3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Gemäß § 63 i. V. m. § 32 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlG ist die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis Donnerstag, den 01. Januar 2026, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen**. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen.

4. Wählbarkeit

- 4.1 **Wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister sind nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG alle Personen, die
- Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 - am Tage der Hauptwahl, dem 08. März 2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 4.2 **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 3 BbgKWahlG **eine Deutsche oder ein Deutscher**, die oder der
- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union,

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren
- 4.3 **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Absatz 4 BbgKWahlG **eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger**, die oder der
- a) eine der vier Voraussetzungen des § 65 Absatz 3 BbgKWahlG erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 4.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen/Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
5. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber**
Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine **Aufstellungsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die Bewerberin/der Bewerber muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber.
6. **Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 6.1 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet – Stadt Beelitz – wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 6.2 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet – Stadt Beelitz – wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe

(**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 6.3 Die **Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmenden, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG).

7. Unterstützungsunterschriften

- 7.1 Anzahl Unterstützungsunterschriften (§ 70 Absatz 5 BbgKWahlG, § 33 Absatz 2 Ziffer 5 BbgKWahlV)
Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beelitz mindestens **44 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 7.2 Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis

Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 16:00 Uhr

bei der

Wahlbehörde, Stadt Beelitz, im Bürgerservice, Poststraße 10–11, 14547 Beelitz

zu leisten. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuvor genannten Stelle aufgelegt.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den bei der zuvor genannten Stelle aufgelegten oder auf ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Ziffer 3 BbgKWahlV zu erbringen. Neben der handschriftlichen, überprüfbaren Unterstützungsunterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über ihre/seine Person auszuweisen. Die Wahlbehörde vermerkt auf der Unterschriftenliste, dass die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

Die Unterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin/einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin/einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die hierzu auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde bis zum **31. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, vorzulegen.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können auf

schriftlichen Antrag bei der Wahlbehörde die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer/einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum **29. Dezember 2025, 16:00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedürfen, bestimmen eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete/ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin/der Notar sein.

Jede wahlberechtigte Person kann für das jeweilige Wahlgebiet **nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen**. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber, die ihre/seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt hat, ist unzulässig.

Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7.3 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Absatz 6 BbgKWahlG i. V. m. § 28a Absatz 7 BbgKWahlG)

Unterstützungsunterschriften für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind nicht erforderlich:

bei Parteien oder **politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz durch mindestens ein Mitglied oder
 - im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens ein Mitglied oder
 - im Landtag des Landes Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten
- seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

bei **Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz durch mindestens ein Mitglied oder
- im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

bei **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz oder des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **01. Januar 2026, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Stadt Beelitz beschließt am **05. Januar 2026, 15:00 Uhr**, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet im Ratssaal der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz statt. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Weiterhin können die Formulare der Internetseite entnommen werden.

Emanuel Stuwe
Wahlleiter

Beelitz, den 20.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Im Busendorfer Felde“, Stadt Beelitz, OT Busendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat am 12.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Im Busendorfer Felde“ gefasst. Anlass hierfür war der Antrag des Vorhabenträgers vom 08.10.2019 zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Ortsteil Busendorf. Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen und damit der anhaltend starken Nachfrage nach Wohngrundstücken im Ort nachzukommen. Weitere Baulandreserven oder Baulücken stehen im Ortsteil Busendorf nicht zur Verfügung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 b BauGB (beschleunigtes Verfahren für den Außenbereich) geführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 07.10.2020 bis 09.11.2020, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.10.2020. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Ein Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung erfolgte aufgrund der fehlenden Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.07.2023 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt, dass die bei Kommunen beliebte Regelung des § 13b BauGB nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist und daher unangewendet bleiben muss. Die Norm wurde daraufhin vom Gesetzgeber zum 01.01.2024 aufgehoben. Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für die betroffenen 13b Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher entweder abzubrechen oder auf ein anderes, in der Regel auf das Regelverfahren, umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.

Der Bebauungsplan „Im Busendorfer Felde“ wird gegenständlich in das Regelverfahren überführt. Da sich die Grundzüge der Planung nicht verändern, wird die Beteiligung aus dem Jahr 2020 als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

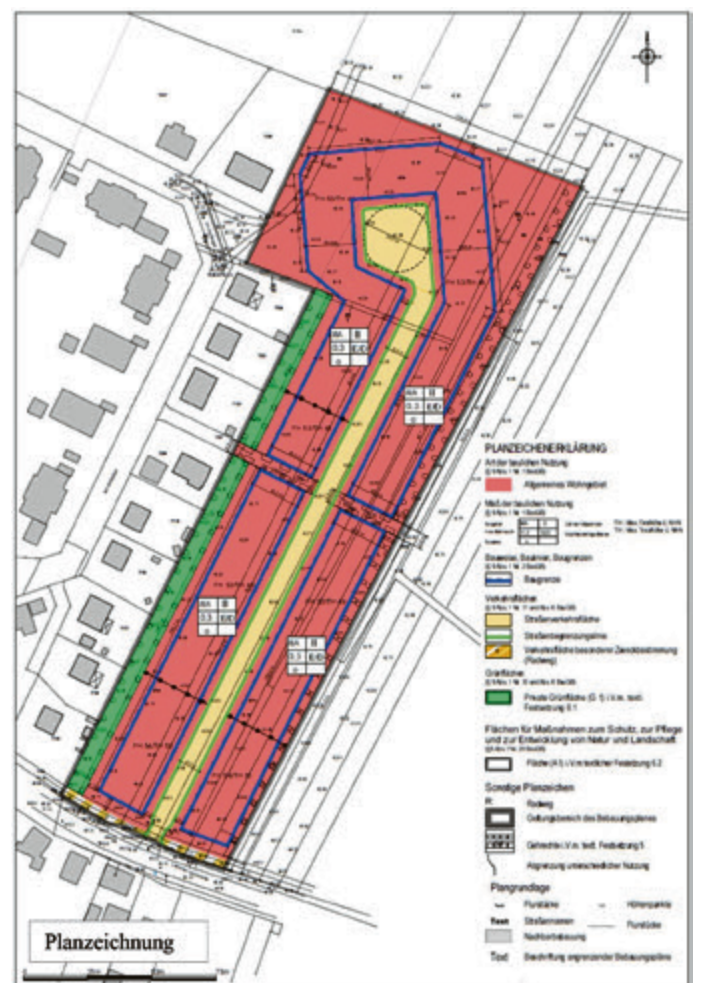
Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Flur 2 der Gemarkung Busendorf und umfasst die gesamten Flurstücke 60/3, 571, 574, 575 und teilweise die Flurstücke 58, 59, 60/4, 68, 572, 573 und 576. Das Plangebiet verfügt über eine Größe von 2,3 ha. Das Plangebiet ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Planziele

- Entwicklung eines neuen Wohngebietes im ländlichen Raum
- Sicherung des Ortsbildes
- Sicherung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs

Der Entwurf des Bebauungsplans „Im Busendorfer Felde“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom 08.09.2025 (Planzeichnung mit Begründung, Fachgutachten zum Artenschutz) wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gern. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.



Die öffentliche Auslegung erfolgt vom

03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,
 Dienstag 8:30 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag 8:30 bis 14:00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391 66.

Auskünfte werden in Zimmer 111 erteilt.

Folgende Unterlagen und Pläne des Bebauungsplans und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden veröffentlicht:

- 01 Planzeichnung Entwurf Bebauungsplan Stand 08.09.2025
- 02 Begründung Entwurf Bebauungsplan Stand 08.09.2025
- 03 Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung Stand Januar 2020
- 04 Stellungnahme des Landkreises P-M vom 06.11.2020 mit Ausführungen zu Umweltbelangen:
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Abfallverwertung,
 - c) Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen,
 - d) besonderer Artenschutz und Bauzeitenregelung,
 - e) Ausgleichsmaßnahmen,
 - f) Schutz von nachtaktiven Insekten und Vögeln,
 - g) Ackernutzung und ökologischer Landbau,
 - h) Löschwasserversorgung,
 - i) Trinkwasserversorgung,
 - j) Lärmimmission,
 - k) Denkmalschutz
- 05 Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt mit Ausführungen zu Umweltbelangen: a) Verkehrslärmimmissionen
- 06 Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum Bodendenkmalpflege vom 06.10.2020 mit Ausführungen zu Umweltbelangen: a) Bodendenkmale
- 07 Stellungnahme des Wasser- und Abwasserzweckverbands Nieplitz vom 10.12.2020 mit Ausführungen zu Umweltbelangen: a) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- 08 Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB Art. 13 DSGVO

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: www.beelitz.de „Verwaltung/öffentliche Auslegung-Bauleitplanung“ oder unter www.geoportal-beelitz.de „Öffentliche Auslegungen – Stadt Beelitz“ einsehbar. Weiterhin sind die Unterlagen auch über das Planungsportal Brandenburg <https://bb.beteiligung.diplanung.de> einsehbar und es besteht die Möglichkeit direkt in diesem Portal Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an rudolph@beelitz.de. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Im Busendorfer Felde“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten

bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Beelitz, den 30.09.2025

Bernhard Knuth
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schlunkendorf – Einladung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft laden wir sie hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Freitag den 14.11.2025 um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Schlunkendorfer Dorfstrasse 21 ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes und Kassenprüfers sowie deren Entlastung
3. Vorstellung der Kandidaten und
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - Wahl der Beisitzer und dessen Stellvertreter
4. Bericht des Jagdpächters
5. Pachtauszahlung
6. Sonstiges

Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verf.-Nr. 300212 (alt 3002 V)

I. Vorläufige Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 300212, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

2. vorläufige Anordnung:

1. Zum Zweck der Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Maßnahmennummern 1000 und 1001 wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom **1. November 2025**

in den Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

**„Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland“
 Maßn.-Nr.: 1000 in den Gemarkungen Christinendorf und Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entzogene Fläche in m ²
Christinendorf	1	88	19.137	2
Christinendorf	1	89	19.441	28
Christinendorf	1	90	19.782	64
Christinendorf	1	91	50.040	291

Christinendorf	1	92	16.250	125
Christinendorf	1	93	6.333	54
Christinendorf	1	94	7.500	60
Christinendorf	1	95	9.144	78
Christinendorf	1	96	10.496	88
Christinendorf	1	113	2.300	647
Trebbin	3	78	6.890	24
Trebbin	3	79	6.070	334
Trebbin	3	80	6.940	780
Trebbin	3	81	19.160	2615
Trebbin	3	82	5.310	865
Trebbin	3	83	6.030	911
Trebbin	3	84	6.810	1181
Trebbin	3	85	6.030	1159
Trebbin	3	87	6.070	1098
Trebbin	3	88	5.620	1114
Trebbin	3	89	5.040	986
Trebbin	3	90	6.650	1498
Trebbin	3	91	6.580	1580
Trebbin	3	92	6.650	1694
Trebbin	3	93	6.340	613

**„Anlage einer Hecke“
Maßn.-Nr. 1001 in der Gemarkung Christinendorf**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entzogene Fläche in m ²
Christinendorf	1	3	5.160	57
Christinendorf	1	22	8.780	633
Christinendorf	1	24	21.770	196
Christinendorf	1	95	9.144	69
Christinendorf	1	96	10.496	373
Christinendorf	1	97	2.450	422
Christinendorf	1	98	48.900	197
Christinendorf	1	99	12.940	206
Christinendorf	1	100	12.970	186
Christinendorf	1	101	25.960	265

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der als Anlage 1 beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland, Maßn.-Nr. 1000, der Detailkarte als Anlage 2 und für die Anlage einer Hecke, Maßn.-Nr. 1001, der Detailkarte als Anlage 3 zu entnehmen. Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Bekanntgabe und Auslage

Die 2. vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten liegt

- in der Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin,
- in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen,
- in der Gemeinde Am Mellensee, OT Klausdorf, Zossener Str. 21 c, 15838 Am Mellensee,
- in der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,
- in der Gemeinde Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal,
- in der Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz,
- in der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Str. 33, 14552 Michendorf,
- in der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf,
- in der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde,
- im Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz und
- in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

jeweils während der Sprechzeiten einen Monat zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im entsprechenden Amtsblatt.

Gleichzeitig kann die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten im Internet unter

<https://b9g.de/bov-christinendorf>

eingesehen werden.

Die 2. vorläufige Anordnung mit Karten wird ebenfalls im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zur Einsichtnahme ausgelegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03361 554522 gebeten.

2. Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
3. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
4. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakte vom 1. September 2016 und 14.11.2024 festgestellt worden.

III. Nutzungsentschädigung

1. Die den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 2. vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe für die 2. vorläufige Anordnung

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft am 21. April 2021 zu dieser 2. vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 13. April 2021 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist.

Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG, als Grundlage für die dieser 2. vorläufigen Anordnung zugrundeliegenden Vorhaben, wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Versiegelung des bereits durchgeführten Wegeausbaus im Verfahren notwendig. Sie sind zeitnah zum Wegeausbau auszuführen. Die Herstellung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zieht Entwicklungs- und Unterhaltungspflege in den darauffolgenden 4 bis 5 Jahren nach sich. Eine spätere Ausführung der Maßnahmen könnte eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge haben.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks.

Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um eine Verfahrensverzögerung zu verhindern. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

VI. Gründe der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergemeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden.

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Ein-

weisung der Teilnehmergemeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung

Fürstenwalde, den 23.09.2025

Im Auftrag

R. Morgenstern
R Morgenstern
Regionalleiterin Ländliche Neuordnung



Anlagen (Auslage gem. Ziff. II):

Anlage 1 - Karte mit Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Maßn.-Nm.: 1000 und 1001

(Auszug Wege- und Gewässerplan)

Anlage 2 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nm. 1000

Anlage 3 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nm. 1001

Sitzungstermine der Stadt Beelitz

Ortsbeirat Rieben	10.11.2025
Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur	11.11.2025
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	12.11.2025
Ausschuss für Finanzen	13.11.2025
Ortsbeirat Schlunkendorf	18.11.2025
Ortsbeirat Beelitz-Heilstätten	19.11.2025
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	20.11.2025
Hauptausschuss	24.11.2025
Ortsbeirat Wittbrietzen	25.11.2025

Einwohnerstatistik 01. September bis 30. September 2025 der Stadt Beelitz (Stand: 08.10.2025)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	44	0	0	0	0	0	44
OT Beelitz-Heilstätten	1826	1	0	55	6	21	1.861
GT Kanin	134	0	1	1	0	0	134
GT Klaistow	128	0	0	0	0	3	125
GT Körzin	62	0	0	0	0	0	62
GT Schönefeld	108	0	0	0	0	3	105
OT Beelitz	6.031	0	5	24	8	30	6.020
OT Buchholz	402	0	0	1	0	0	403
OT Busendorf	425	0	0	5	0	2	428
OT Elsholz	332	0	0	8	0	7	333
OT Fichtenwalde	3.145	0	1	13	2	11	3.146
OT Reesdorf	118	0	0	1	0	1	118
OT Rieben	290	0	0	3	0	1	292
OT Salzbrunn	137	0	0	0	0	0	137
OT Schäpe	164	0	0	0	0	3	161
OT Schlunkendorf	170	0	1	2	0	0	171
OT Wittbrietzen	502	0	0	0	0	4	498
OT Zauchwitz	236	0	0	0	0	1	235
Gesamt Stadt Beelitz	14.254	1	8	113	16	87	14.273

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 196 Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)
Allg. soz. Beratung	Raum 001, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617625
Pflegeberatung – Unabhängige, trägerneutrale, kompetente + kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege	Raum 002, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617633
Sozialberatung des Pflegestützpunktes	Raum 003, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617638
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Raum 002, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617633
Sozialpsychiatrischer Dienst – Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention	Raum 003, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617638
Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Raum 003, Di 13:00 – 18:00 Uhr -617638
Betreuungsbehörde	Raum 002, jeden geraden Di 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr -617633
Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	Raum 001, Mo 13:00 – 19:00 Uhr, Do 08:30 – 17:00 Uhr -617625
Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner und Insolvenzberatung	Raum 001, jeden 1. und 3. Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr -617625
Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.	Raum 002, jeden 1. Mo 10:00 – 12:00 Uhr 03329-614426
Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38 Mi 9:00 – 11:00 Uhr Tel.: 0178/ 2118340
DRK-Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig Trebbiner Str. 13, 14547 Beelitz – Ambulanter Betreuungs- und Entlastungsdienst – Hausnotruf – Pflegeberatung – Pflegenetzwerk Beelitz	Frau Papendorf, Tel.: 033204/ 634870 Herr Key, Tel.: 0151/ 1819000 Frau Hintze-Smyra, Tel.: 033204/ 634871 Frau Papendorf, Tel.: 0151/65630938 Mail: pflegekoordination-beelitz@drk-potsdam.de
DIE JOHANNITER, Regionalverband P-M-Fläming Trebbiner Str. 22, 14547 Beelitz – ambulanter Pflegedienst – Behindertenfahrdienst / Krankenbeförderung – Hausnotruf	Bürozeit 07:00 – 16:00 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285 -0 – Frau Sommerfeld, Tel.: 6285 -15 – Herr Wodarz, Tel.: 6285 -13 und -14 – Frau Neubacher, Tel.: 6285 -11
Fichtenwalder helfen... Antworten auf Fragen zu Vorschriften und Regelungen / Versicherungen / Rente / Wir helfen kostenlos/ Keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)	Terminvergabe / Anmeldung bei Frau Gabriele-Birgit Ludwig Unter gabi.ludwig53@posteo.de oder Tel.: 033206-20668
Gesundheitsbuddys – Fichtenwalde Bewegung /Alltagsbegleitung für den Raum Beelitz	Kontakt: Frau Karola Elze Tel.: 0157/ 34956921 oder e.elzefw@t-online.de
Mieterbund e. V.	Tel.: 03328 / 471856, Vor-Ort nur Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Beelitzer Tafel, Berliner Str. 27a	Montag ,15:00 Uhr, Freitag, 14:00 Uhr, nur für angemeldete Kunden Kleiderkammer Beelitz: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 12:30 –15:00 Uhr Tel.: 61719 , E-Mail: info@tafel-beelitz.de
„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 08:00 – 16:00 Uhr Tel.: 033204 -42177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Pflegeteam Harmony, Berliner Str. 189	Bürozeit: Mo – Fr. 07:00 – 16:00 Uhr, Tag u. Nacht: 033204-61012

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38a	Tel. 033204-320116, Pflegedienstleitung, Tel. 033204-320117, Tagespflege, Tel. 033204-320159
Caritas Schwangerschaftsberatung Caritas Erziehungs- und Familienberatung Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend: Tel. 0177-2737189 Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter Tel. 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11:00 – 16.00 Uhr, Di – Do 09:00 – 14:00 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Küstergasse 4	Ramona Folgner, Tel. 03328 3547-300 / 01522-2543284 E-Mail: ramona.folgner@diakonissenhaus.de
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e. V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel.: 033841-4495 -17, FAX: 033841-4495-18, E-Mail: freiwillig-pm@samev.de, Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de Termine in Beelitz nach Vereinbarung Sprechzeiten: Di. 09:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel.: 033204-33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien – St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel. 033204-42352 Bürozeiten: Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 10:00 – 17:00 Uhr E-Mail: gemeinde@kirche-beelitz.de
Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs – Gruppe Beelitz Offene Gruppe auch für Männer	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 16.00 Uhr, im Deutschen Haus Info unter der Rufnummer 033204-60065/61111
Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15:30 Uhr in Unterrichtsräumen der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörungen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. nach Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17:00 Uhr im Schulungsraum (Raum348) der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppe Erzähl-Treff für Trauernde Beelitz Offene Gruppe 2x monatlich	Marita Mai Tel: 0174/ 7937533, Treffpunkt: Seniorenzentrum Negendanksland Beelitz
Selbsthilfegruppe Tinnitus Beelitz Offene Gruppe 1x monatlich	Jürgen Wolf Tel.: 0176/ 57658430 Treffpunkt: Deutsches Haus Beelitz
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle Potsdam-Mittelmark Am Gutshof 1–7, Raum 133; 14542 Werder	Tel.: 03327-739240 oder E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Beratung und Unterstützung im Umgang mit Digitalen Medien für Senioren	Jeden 2. Dienstag im Monat, 9:00 – 11:00 Uhr Poststr. 15 (kleiner Sitzungssaal) Herr Neumann: 0172/ 5820960 E-Mail: Digitalunddochpersoenlich@outlook.com

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41